

Sitzungsbericht

Nr. 32	Ausgegeben in Bonn, am 23. August 1950	1950
--------	--	------

32. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 11. August 1950 um 16 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold

Schriftführer: Minister Renner

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister
Dr. Schühly, Minister des Innern

Bayern:

Dr. Hans Müller, Staatssekretär
Geiger, Staatssekretär

(B)

Groß-Berlin:

Dr. Klein, Stadtrat

Bremen:

van Heukelum, Senator
Harmssen, Senator
Ehlers, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen
Zinnkann, Staatsminister

Niedersachsen:

Dr. Strickrodt, Minister für Finanzen
Albertz, Minister für Flüchtlingswesen
Dr. Hofmeister, Minister für Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Frau Teusch, Minister für Kultus

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister
Dr. Hoffmann, Finanz und Wiederaufbaumin.

Schleswig-Holstein:

Käber, stelly. Ministerpräsident
Dr. Katz, Minister für Justiz
Damm, Minister für Umsiedlung und Aufbau

Württemberg-Baden:

Dr. Beyerle, Justizminister
Dr. Kaufmann, Finanzminister
Ulrich, Innenminister
Stooss, Minister für Landwirtschaft u. Ernährg.

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Berichtigung 522 D

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts (BR-Drucks. Nr. 604/50) 523 A (D)

Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Bericht-
erstatte 523 A

Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Bericht-
erstatte 524 B, 526 B

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatte 524 D

Renner (Württemberg-Hohenzollern) 525 D

Nolting-Hauff (Bremen) 526 B

Beschlußfassung: Kein Antrag gem.
Art. 77 Abs. 2 GG. 527 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 581/50) 527 A

Dr. Hilpert (Hessen), Berichtserstatte 527 A

Beschlußfassung: Kein Antrag gem.
Art. 77 Abs. 2 GG. 527 B

Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirats (BR-Drucks. Nr. 606/50) 527 B

Dr. Dudek (Hamburg), Berichtserstatte 527 B

Beschlußfassung: Zustimmung 527 C

Entwurf einer Verordnung über die Einführung einer Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe (BR-Drucks. Nr. 576/50) 527 C

Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-
erstatte 527 C

Beschlußfassung: Zustimmung. 527 D

Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 613/50) 527 D

Nolting-Hauff (Bremen), Berichtserstatte 527 D

Beschlußfassung: Zustimmung mit
einer Änderung. 527 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten während der Wertpapierbereinigung (BR-Drucks. Nr. 607/50) . . . 528 B
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . 528 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG. 528 D
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Kapitalverkehr (BR-Drucks. Nr. 462/50) 529 A
 Absetzung 529 A
- Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundesrates zu der verfassungsrechtlichen Frage, ob zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche ein Bundesgesetz erforderlich und zulässig ist (vgl. Kurzprotokoll d. 31. Sitzung. Rechtsausschuß am 20. 7. 1950 Pkt. 1) 529 A
 Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Berichterstatter 529 A
 Dr. Hans Müller (Bayern) 529 C
 Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik 529 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (BR-Drucks. Nr. 610/50) 530 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 530 A
 Beschlußfassung: Zustimmung 530 B
- Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise 530 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 530 B
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 530 C
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 531 A
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 531 A
- (B) Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Getreide- und Futtermittel (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 609/50) 531 B
 Stooss (Württemberg-Baden), Berichterstatter 531 B, 532 C
 Dr. Dudek (Hamburg) 532 A
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 532 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 532 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen (BR-Drucks. Nr. 608/50) . . . 533 A
 Stooss (Württemberg-Baden), Berichterstatter 533 A, 534 A
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 533 A, 534 C
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 534 B, 535 A
 Dr. Klein (Berlin) 534 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG. 535 C
- Entwurf eines Gesetzes über das vorläufige Handelsabkommen vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan (BR-Drucks. Nr. 605/50) 535 C
 Harmssen (Bremen), Berichterstatter . . . 535 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. 535 C
- Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zu der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 562/50) 535 C
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 535 C
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 535 D
 Dr. Hans Müller (Bayern) 536 A
 Beschlußfassung: Annahme einer Empfehlung 536 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 563/50) 536 D
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 536 D
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen 536 D
- Entwurf einer gesetzlichen Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (Initiativantrag von Hamburg Drs.-Nr. AS 47/50) 537 A
 Absetzung von der Tagesordnung . . . 537 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 579/50) 537 A
 Absetzung von der Tagesordnung . . . 537 A
- Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei (BR-Drucks. Nr. 621/50) 537 A
 Absetzung von der Tagesordnung . . . 537 A
- Anordnung zur Änderung der Anordnung über Meldung von Beständen an Getreide und Mehlerzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 620/50) . . 537 A
 Stooss (Württemberg-Baden), Berichterstatter 537 A
 Beschlußfassung: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. 537 C
- Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; hier Wiederherstellung der Regierungsvorlage in § 4 Ziffer 16 (BR-Drucks. Nr. 376/50, 574/50, 638/50) 537 C
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 537 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 537 C
- Nächste Sitzung 537 D
- Die Sitzung wird um 16.13 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.
- Präsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 32. Sitzung des Deutschen Bundesrates und darf darauf hinweisen, daß die heutige Sitzung des Bundesrates nicht, wie auf der Tagesordnung angegeben, die Nummer 33, sondern die Nummer 32 bekommt.
- Ich begrüße die Mitglieder des Bundesrates und die Damen und Herren der Presse.
- Die Sitzungsberichte über die 29. und über die 30. Sitzung liegen Ihnen zur Genehmigung vor. Erheben sich gegen diese beiden Niederschriften irgendwelche Einsprüche? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß die beiden Sitzungsberichte von Ihnen genehmigt sind.
- Ich bitte Sie, die gedruckte Tagesordnung zur Hand zu nehmen. Es ist bei mir beantragt worden, die Punkte 7, 16, 17 und 18 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Weiter wurde bei mir beantragt, folgenden neuen Punkt 20 auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

(A) **Erneute Beratung über die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Wiederherstellung des § 4 Ziff. 16) (BR-Drucks. Nr. 376/50, 574/50, 638/50).**

Ich darf fragen, ob Sie mit diesen Änderungen der Tagesordnung einverstanden sind. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Die Herren Finanzminister befinden sich im Augenblick noch in einer Sitzung. Ich schlage deshalb vor, diejenigen Punkte der Tagesordnung, an denen die Finanzminister besonders interessiert sind, zurückzustellen und mit Punkt 6 der Tagesordnung anzufangen:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts (BR-Drucks. Nr. 604/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich bei diesem Tagesordnungspunkt um die Stellungnahme zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts. Unserer Beschlußfassung liegen die Drucksache des Bundesrats Nr. 604/50 und die Drucksachen des Bundestags Nr. 1138 und 1246 zu Grunde. Der Hauptgegenstand der Beschlüsse und auch dessen, was ich vorzutragen habe, befindet sich in der Drucks. Nr. 1138.

(B) Als Anlagen zu dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit sind auch die neu gefaßten Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung vom Bundestag genehmigt. Diese Neufassungen unterliegen also ebenfalls unserer heutigen Beschlußfassung.

Der Bundestag hat, soweit vom Bundesrat Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgeschlagen waren, diese Änderungen weitgehend angenommen. Ich habe im Besonderen über das **Gerichtsverfassungsgesetz** zu berichten. Das ist Art. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit. Soweit hier Abweichungen gegenüber der Stellungnahme des Bundesrats vorliegen, darf ich mich wohl in der Berichterstattung auf die wichtigsten Punkte beschränken und im übrigen auf die genannten Drucksachen Bezug nehmen.

Der erste Punkt, den ich erwähnen möchte, ist die **Verlängerung der Ausbildungszeit der Referendare**. Der Regierungsentwurf und in Übereinstimmung damit der Beschluß des Bundesrats hatten drei Jahre vorgesehen. Der Bundestag hat eine Ausbildungszeit von mindestens $3\frac{1}{2}$ und höchstens 4 Jahren beschlossen.

Eine zweite wichtige Sache ist die Festsetzung der Wertgrenze zwischen der **amtsgerichtlichen** und **landgerichtlichen** Zuständigkeit in Zivilsachen. Der Regierungsentwurf hatte eine Wertgrenze von 1000 DM vorgesehen. Ihm hatte sich der Bundesrat angeschlossen. Bis jetzt war die Wertgrenze 2000 DM bzw. seit einem bestimmten Zeitpunkt 1500 DM. Der Ausschuß und in Übereinstimmung damit der Bundestag in zweiter Lesung hatten 2000 DM beschlossen. In der dritten Lesung wurde aber die **Wertgrenze von 1000 DM** wiederhergestellt.

(C) Die Wertgrenze ist zweifellos von einer wesentlichen finanziellen Tragweite sowohl für die Staatshaushalte als auch für den einzelnen Bürger, und zwar für die Haushalte insofern, als die Verschiebung zwischen amtsgerichtlicher und landgerichtlicher Zuständigkeit die Aufgaben des Landgerichts und damit die Zahl der Kammern der Landgerichte, die jeweils mit einem Direktor als Vorsitzenden besetzt sein müssen, vermehrt. Sie fällt auch insofern in die Waagschale, als die Zivilkammern der Landgerichte künftig mit drei Richtern besetzt sein müssen. Das war und ist natürlich auch im Rechtsausschuß beachtet worden. Ebenso ist die Bedeutung für den einzelnen Bürger nicht verkannt worden. Man hat sehr wohl beachtet, daß für den Staatsbürger die Notwendigkeit besteht, die Kosten eines Rechtsanwalts zu tragen, wenn der Rechtsstreit mit Rücksicht auf einen 1000 DM übersteigenden Streitwert vor dem Landgericht mit Anwaltszwang zu verhandeln ist. Der Rechtsausschuß ist aber der Meinung, daß hieraus kein Grund abgeleitet werden sollte, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Einen dritten Punkt möchte ich erwähnen, dem ohne weiteres zuzustimmen ist. Der Bundestag hat den schon von uns gegenüber dem Regierungsentwurf betonten Grundsatz der **Gleichstellung der Frau** bei der Bildung der Schöffen- und Geschworenengerichte noch weiter ausgedehnt, indem er ihn in allen Bestimmungen konsequent durchgeführt hat. Dem ist durchaus beizutreten.

(D) Eine Sache von geringerer Bedeutung ist die, daß in verschiedenen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen die Gleichstellung des Staatsoberhauptes eines deutschen Landes mit dem Bundespräsidenten hinsichtlich der Privilegierung gegenüber der Gerichtsbarkeit aufgehoben worden und nur der Bundespräsident an diesen Stellen der Gesetze genannt ist, so daß das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, wenn ein solches nach der Verfassung des betreffenden Landes vorhanden ist, unter die Rubrik „Mitglieder der Landesregierung“ fällt.

Der Bundesrat hatte beantragt, daß auch die **Kleine Strafkammer** einen Direktor als Vorsitzenden haben sollte; dazu sollte ein weiterer Richter als Beisitzer kommen. Der Bundestag hat diese Bestimmung nicht angenommen, die vom Bundesrat auch nicht etwa einstimmig, sondern nur mit Mehrheit vorgeschlagen worden war. Es bleibt nach dem Beschluß des Bundestags dabei, daß der **Vorsitzende der Kleinen Strafkammer auch ein Landgerichtsrat** sein kann und daß kein zweiter Richter neben ihm sitzen soll.

Die Zusammensetzung des **Präsidiums** beim großen **Landgericht** ist etwas anders gestaltet. Das ist eine Änderung, gegen die nichts einzuwenden ist. Ebenso ist nichts gegen die Änderung einzuwenden, daß detachierte Kammern der Landgerichte nur als Strafkammern, nicht auch als Zivilkammern judizieren können.

Eine wesentliche und bedeutsame Beschlußfassung des Bundestags betrifft den **Sitz des Bundesgerichtshofs**. Wir hatten die betreffende Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes offen gelassen. Der Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung für Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes votiert. Dieser Sitz ist in § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegt.

Bedeutsam ist eine zweite den Bundesgerichtshof und seine Organisation betreffende Änderung, daß nämlich der Bundesjustizminister ermächtigt ist,

(A) **Zivil- und Strafsenate auch außerhalb des Sitzes des Bundesgerichtshofes zu bilden.**

Von Bedeutung ist weiterhin die Regelung in Bezug auf **Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft**. Hier ist gesagt, daß die Landesregierung im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Beamte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

Der Bundestag hat einen Abschnitt neu eingefügt, der sowohl im Regierungsentwurf als auch vom Bundesrat weggelassen wurde. Das ist der Abschnitt über die **Gerichtsferien**. Es ist also jetzt wieder wie in der alten Gerichtsverfassung bestimmt, daß in jedem Jahr vom 15. Juli bis 15. September Gerichtsferien sein sollen, d. h. daß eine gewisse Einschränkung des Gerichtsbetriebs in Zivilsachen stattfindet.

Im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz ist eine Änderung, die der Bundesrat vorgeschlagen hatte, nicht berücksichtigt worden, die ich aber wohl nicht des näheren zu erläutern brauche.

Im Rechtsausschuß wurden wegen einzelner vom Bundestag beschlossener Änderungen Bedenken geäußert. Es wurde von Bremen auch der **Vorschlag gemacht, wegen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht den Vermittlungsausschuß anzurufen**. Obwohl der Rechtsausschuß, wie ich schon gesagt habe, nicht verkannt hat, daß diese Verschiebung sowohl für die Staats Haushalte als auch für den einzelnen Bürger Mehrkosten verursacht, hat sich der Ausschuß doch nicht dem Vorschlag Bremens angeschlossen. Der Bundesrat hatte ja im ersten Durchgang die Herabsetzung des Streitwerts bei den Amtsgerichten auf 1000 DM nicht beanstandet. Die Erwägungen, die Anlaß zu den Bedenken gaben, schienen nicht so durchschlagend, um das Gesetzeswerk aufzuhalten, das schon am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten soll. Wenn der Vermittlungsausschuß angerufen würde, wären doch die allergrößten Schwierigkeiten zu befürchten. Der Ausschuß macht also zu dem Abschnitt Gerichtsverfassung nicht den Vorschlag, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrage des Rechtsausschusses über die Art. 2, 8 und 9 der ursprünglichen Regierungsvorlage zu berichten. Art. 2 betrifft die Änderungen der Zivilprozeßordnung, die Art. 8 und 9 betreffen Schlußvorschriften und Übergangsbestimmungen.

Ich kann mich wie mein Herr Vorredner in der Berichterstattung kurz fassen, weil hinsichtlich der Zivilprozeßordnung, zu der der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 1950 in 19 Ziffern Abänderungswünsche vorgebracht hatte, der Deutsche Bundestag in der zweiten und dritten Lesung diesen Änderungswünschen im wesentlichen beigetreten ist, nachdem auch die Bundesregierung den meisten dieser gewünschten Abänderungen ihre Zustimmung gegeben hatte.

Es scheint mir wichtig, hier hervorzuheben, daß der Bundesrat bei den §§ 510 c und 546 zu einer abweichenden Auffassung gelangt ist. § 510 c betrifft die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 DM nicht übersteigt. Hinsichtlich dieser Bestimmung hatte sich der Bundesrat der Regierungsvorlage angeschlossen und Abänderungswünsche nicht vorgetragen. Der Bundestag hatte zunächst in zweiter Lesung beschlossen, dieses nach dem ersten Welt-

krieg eingeführte Schiedsverfahren überhaupt zu streichen und gegen jedes Urteil, auch wenn der Streitwert noch so klein ist, die Berufung zuzulassen. In der dritten Lesung des Bundestags ist dann der Beschluß gefaßt worden, die **Berufungsgrenze auf 50 DM festzusetzen**, so daß also mit dieser Maßgabe der § 510 c nach der Regierungsvorlage wiederhergestellt ist.

Der zweite wesentliche Punkt, auf den ich hier eingehen möchte, ist die Frage der **Zulassung der Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte**. Der Bundesrat hatte sich hinsichtlich des Streitwertes der Regierungsvorlage angeschlossen und war dem Vorschlag, den Wert des Beschwerdegegenstandes auf 10 000 DM festzusetzen, gefolgt, hatte aber unter Ziff. 11 der damaligen Drucksache in seinen Änderungswünschen vorgeschlagen, daß, wenn das Oberlandesgericht bei einem Streitwert unter 10 000 DM die Revision nicht zulassen wollte, dem Beschwererten das Recht eingeräumt werden sollte, sich mit der Beschwerde an den Bundesgerichtshof zu wenden, der dann die Frage der Zulassung entscheiden sollte. Diesen Abänderungswünschen des Bundesrats ist der Bundestag nicht gefolgt; er hat vielmehr allgemein den Wert des **Beschwerdegegenstandes auf 6000 DM festgesetzt** und die darüber hinausgehenden Vorschläge des Bundesrats nicht angenommen, so daß § 546 ZPO in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe angenommen ist, daß es statt „10000 Deutsche Mark“ jetzt „6000 Deutsche Mark“ heißt.

Ich glaube, daß ich damit den Bericht über Art. 2 betreffend die ZPO abschließen kann, weil die anderen vorgeschlagenen Änderungen im wesentlichen angenommen worden sind. Es ist höchstens noch zu bemerken, daß die Gleichstellung des Staatsoberhauptes eines deutschen Landes mit dem Bundespräsidenten hinsichtlich der Pflicht, als Zeuge zu erscheinen oder eine Aussage zu machen, in den in Frage kommenden Paragraphen gestrichen worden ist.

Hinsichtlich des Art. 8, der die Schlußvorschriften enthält, ist zu bemerken, daß der Deutsche Bundestag, wie Herr Kollege Beyerle bereits ausgeführt hat, unter I das Datum des Inkrafttretens, das in der Regierungsvorlage offen geblieben war, mit dem 1. Oktober 1950 ausgefüllt hat. Im übrigen sind die Abänderungswünsche des Bundesrats bei den Schlußvorschriften in allen wesentlichen Punkten angenommen worden. Hinsichtlich des Art. 9 gilt dasselbe, so daß ich meinen Bericht hiermit schließen kann.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch der Bericht über die **Reform des Strafprozesses** kann verhältnismäßig kurz gegeben werden. Den Damen und Herren sind die Hauptpunkte aus der Beratung im ersten Hingang des Gesetzes bekannt.

Von den Änderungsvorschlägen, die wir damals dem Bundestag weitergegeben haben, sind drei abgelehnt worden, nämlich die Vorschläge hinsichtlich der **Revisionszulassung**, der Möglichkeit einer Verlängerung der **Revisionsbegründungsfrist** und schließlich hinsichtlich der Möglichkeit eines **Wiederaufnahmeverfahrens** zu dem Zweck, die im ersten Verfahren erfolgte Annahme eines besonders schweren Falles zu beanstanden. In diesen drei Punkten ist uns der Bundestag nicht gefolgt. Die Abweichungen sind aber nach Ansicht des Rechts-

- (A) ausschusses kein genügender Grund, um den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich darf nunmehr aus den vom Bundestag neu hereingebrachten Reformen einige wenige herausgreifen und darstellen. Die erste wesentliche Änderung betrifft die §§ 81 a und 136 a. Nach der Neufassung des § 81 a sind jetzt auch ohne Einwilligung des Beschuldigten gewisse **körperliche Eingriffe** zugelassen, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden. Dazu gehört die Entnahme von Blutproben und ähnliches. Ich glaube, diese Bestimmung ist zweckmäßig und läßt sich nicht beanstanden.

Wichtiger ist die **Neuerung** des Bundestags im § 136 a. Dort werden besondere **Sicherungen gegen die Beeinträchtigung der Freiheit der Beschuldigten** eingeführt. Dort wird ausdrücklich vorgeschrieben — das ist eine Bestimmung, die man im ausländischen Recht, insbesondere im amerikanischen Recht, schon seit langem gehabt hat —, daß Mißhandlung, Ermüdung, körperlicher Eingriff, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose bei der Vernehmung des Beschuldigten — das gilt für die Staatsanwälte ebenso wie für die Polizeibeamten, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig werden — und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils verboten sind. Das Verbot betrifft auch Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen. Dann kommt weiter die sehr wichtige Bestimmung, daß Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, selbst bei Zustimmung des Betreffenden, nicht in der Hauptverhandlung verwertet werden dürfen. Dadurch sollen also die bestehenden Rechtsgarantien verstärkt werden.

- (B) Wir haben im Rechtsausschuß gewisse **Bedenken** gegen die Formulierung dieser Vorschrift gehabt, welche unter Umständen zu einer sehr starken **Vermehrung der Revisionsgründe** und der Zahl der Revisionen führen kann; aber im Ergebnis ist der Rechtsausschuß zu der Ansicht gekommen, daß kein Anlaß bestehe, wegen dieser Änderung der Vernehmungsbestimmungen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen.

Eine weitere nicht unwesentliche Änderung bezieht sich auf die Vorschriften über die **Vereidigung der Zeugen im Strafprozeß** (§ 61). Hier ist das, was im deutschen Strafprozeß bis vor einem Jahrzehnt gegolten hat, weitgehend wiederhergestellt worden, d. h. es **muß** jeder einzelne Zeuge, dessen Aussage erheblich ist, **vereidigt** werden. Von der Vereidigung eines Zeugen darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gericht der Aussage keine wesentliche Bedeutung beimißt oder wenn nach der Überzeugung des Gerichts auch unter Eid keine wesentliche Aussage zu erwarten ist. Für die Sicherung der Wahrheitsermittlung ist das vielleicht eine Verbesserung des Entwurfs, wie er von uns seinerzeit verabschiedet worden war.

Ich komme nun auf eine weitere, vielleicht etwas problematische Neuerung zu sprechen. Diese bezieht sich auf die Bestimmung des § 154 b. Es handelt sich hier um die Bekämpfung der Delikte der **Erpressung** und **Nötigung**. In dem von uns verabschiedeten Entwurf war vorgesehen, daß in Abweichung von dem Legalitätsprinzip von einer Verfolgung derjenigen Straftaten abgesehen werden kann, deren Offenbarung der Erpresser oder der Nötiger seinem Opfer angedroht hat. Um die Erpressungs- und Nötigungsdelikte leichter verfolgen zu können,

sollte also der Betreffende, dem seinerseits die Aufdeckung eines Deliktes angedroht war, in diesem Fall straflos sein. Das hat der Bundestag erheblich abgeschwächt. Er hat die Bestimmung dahin gefaßt, daß von der Strafverfolgung des Delikts, das der Erpreßte begangen hat, nur abgesehen werden darf, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist. Durch diese Einschränkung wird der mit der Vorschrift bezweckte Erfolg höchstwahrscheinlich wesentlich gemindert, zu einem Teil vielleicht sogar zunichte gemacht. Aber auch in diesem Fall war der Rechtsausschuß der Ansicht, daß die Differenz zwischen den Auffassungen des Bundesrats und des Bundestags die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht erfordert.

Als letzter nicht unwichtiger Punkt ist die Streichung der Bestimmungen über die **polizeiliche Strafverfügung**, die in der britischen Zone bereits abgeschafft, aber in gewissen süddeutschen Ländern noch zulässig war, zu erwähnen. Die Streichung ist mit dem Argument erfolgt, daß Rechtspflegeakte eben nur durch Richter vorgenommen werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Bestimmungen über die polizeiliche Strafverfügung abgeschafft. Ähnliches gilt hinsichtlich der Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Das sind die hauptsächlichsten Änderungen, die der Bundestag gegenüber der Bundesratsvorlage beschlossen hat. Es sind zwar noch eine Reihe kleinerer Änderungen vorgenommen worden; diese sind aber den Damen und Herren aus der Drucksache bekannt, so daß ich sie hier wohl unerwähnt lassen kann.

Der Rechtsausschuß ist sowohl für die Strafprozeßordnung als auch für das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die übrigen Bestimmungen des Gesetzes zu dem Ergebnis gekommen, dem Plenum des Bundesrats zu empfehlen, von der Befugnis gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **ARNOLD**: Meine Damen und Herren! Sie haben die Ausführungen der Herren Berichterstatter gehört. Wir treten in die Aussprache ein.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Obwohl es der Rechtsausschuß abgelehnt hat, dem Antrag des Landes Bremen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, bin ich von meiner Regierung beauftragt, hier im Plenum wiederum diesen Antrag zu stellen. Meine Regierung billigt nicht die Beschränkung der **Zuständigkeit der Amtsgerichte** in Zivilsachen. Sie billigt ferner nicht die Herabsetzung der Wertgrenze für die Berufung bei **Bagatellsachen**. Sie kann sich auch nicht mit der Verlängerung der **Ausbildungszeit für Referendare** auf 3½ bis 4 Jahre einverstanden erklären. Die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses hält sie für überflüssig. Vor allem wendet sie sich auch gegen die **Abschaffung des polizeilichen Strafverfügungsverfahrens**.

Es mag ja sein, daß diese Änderungen eine Verbesserung darstellen; aber sie bedeuten einen **Mehraufwand**, der bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes und der Länder nicht gerechtfertigt werden kann. Die Beschwerden gegen die bisherige Regelung sind nicht der Art, daß sie eine solche Erhöhung des Etats rechtfertigen. Wir haben keine genauen Zahlen darüber vorliegen, um welchen Betrag sich der Aufwand erhöht. In unserem kleinen Lande haben wir aber festgestellt, daß durchschnitt-

(A) lich für jedes Amtsgericht eine weitere Richterstelle, für jedes Landgericht zwei weitere Richterstellen geschaffen werden müßten. Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ausgaben für die Unterhaltszuschüsse an Referendare macht der Mehrbetrag, der durch diese Änderungen in der Justizverwaltung erforderlich wäre, mindestens 500 000 DM aus. Wieviel das für den Bund ausmacht, dafür kann ich Ihnen eine sichere Zahl nicht geben, sondern ich kann das nur schätzen. Ich glaube bestimmt, nicht zu hoch zu greifen, wenn ich sage, daß es für den ganzen Bund etwa 25 Mill. DM ausmachen wird. Dies ist also der Hauptgrund dafür, daß wir den Antrag stellen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Es kommt noch ein anderer Grund hinzu, der allerdings nicht dasselbe Gewicht hat. Bei allen Erörterungen über die Justizreform hört man die Melodie, der Richterberuf sei ein so hoher Beruf, daß man seinen Vertretern unmöglich Kleinarbeit zumuten könne. Man lehnt es ab, die Richter zu Kärrnern zu machen. Jetzt will man ihnen sogar die polizeilichen Strafverfügungen übertragen, was ganz gewiß keine hohe Tätigkeit darstellt. Das überläßt man am besten den Inspektoren der Verwaltung. Wenn dann tatsächlich falsche Entscheidungen gefällt werden sollten, kann man ja immer noch den Richter anrufen. Das war bisher immer so. Bei uns sind die allermeisten polizeilichen Strafverfügungen in Rechtskraft erwachsen. Nur in den allerwenigsten Fällen hat man den Richter angerufen.

(B) Wir sind deshalb der Auffassung — ich darf das noch einmal sagen —, daß die Finanzlage des Bundes und der Länder keineswegs gestattet, diese Reformen, die in keiner Weise notwendig sind, durchzuführen. Wenn auch der im Falle der Durchführung entstehende Mehraufwand nicht exorbitant ist, so fällt er doch bei der gegenwärtigen Finanzlage durchaus ins Gewicht.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte für Bremen den Ausführungen meines Herrn Vorredners lebhaft zustimmen. Wir leisten uns auf manchen Gebieten der öffentlichen Verwaltung Ausgaben, die bei der heutigen Finanzlage nicht verantwortet werden können. Auch auf dem Gebiete der Justiz leisten wir uns eine Organisation, die ohnehin schon erheblich kostspieliger ist als die Organisation der Justiz in anderen Staaten. Wir haben es bis jetzt vermieden, das Friedensrichtersystem einzuführen. Wir haben den rechtsgelehrten Richter in den kleinsten Bagatellsachen. Wir haben schon beim Landgericht in der ersten Instanz das Kollegialgericht, während sich andere Staaten, die sich zum Teil in einer erheblich glücklicheren Finanzverfassung befinden als wir, nur das Einzelrichtersystem leisten. Wir stehen deswegen auf dem Standpunkt, daß es in Anbetracht dieser Verhältnisse nicht verantwortet werden kann, den Lauf der Rechtspflege noch kostspieliger zu gestalten, als er es ohnehin ist, und er wird noch erheblich kostspieliger dadurch, daß die Wertgrenze für die Berufung im Sinne des uns vorliegenden Entwurfs neu festgesetzt wird.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte vom Standpunkt des Landes Niedersachsen aus dringend bitten, den Anträgen, die von Württemberg-Hohenzollern und Bremen gestellt sind, nicht stattzugeben. Auch vom Standpunkt eines Justizministers darf ich Ihnen dringend vorhalten, daß wir die Wiederherstellung der Rechtseinheit, die 1945 verloren

gegangen ist, in der Bundesrepublik notwendig brauchen. Wenn dieses Gesetz mit dem 1. Oktober in Kraft treten soll, darf auch nicht die geringste Verzögerung mehr eintreten, weil die Justizverwaltungsorgane in der Zeit bis zum 1. Oktober noch gewisse vorbereitende Handlungen vornehmen müssen. Ich will mich nicht zum Vertreter des Landes Bayern machen; aber ich kenne den Wunsch meines Kollegen Josef Müller, daß das in Bayern im Jahre 1946 eingeführte alte Schwurgericht beseitigt und dasjenige Schwurgericht auch dort wieder eingeführt wird, das wir in den übrigen Ländern seit 1924 hatten.

Ich darf im übrigen noch folgendes bemerken. Die Länder sind nicht gezwungen, die Vorbereitungszeit der Referendare auf vier Jahre zu verlängern; aber wenn wir eine gemeinsame Ausbildung der Juristen — sei es für die Justizverwaltung oder für einen anderen Zweig — haben wollen, so ist immerhin zu beachten, daß die Auffassungen aller maßgeblichen Kreise dahin gehen, daß die Ausbildungszeit von drei Jahren nicht ausreichend ist, sondern mindestens eine 3½jährige Vorbereitungszeit erforderlich erscheint, um auch einen ausreichenden Abschnitt — wahrscheinlich von einem Jahr — für die Verwaltungsstation einzubauen.

Zu den Argumenten, die in der Frage der polizeilichen Strafverfügungen vorgebracht worden sind, darf ich folgendes bemerken. Soweit ich über die Beratungen des Deutschen Bundestags unterrichtet bin, kann ich sagen, daß der Bundestag in sehr großer Offenheit über die Frage diskutiert und betont hat, es gehe nach dem im Grundgesetz verankerten Prinzip der Trennung der Gewalten nicht an, daß der Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen, auch wenn sie vielleicht Rechtsakte von minderer Bedeutung sind, eine Verwaltungsangelegenheit der Polizei ist; es soll eben eine richterliche Angelegenheit sein, weil es sich um eine Bestrafung handelt.

Den Kollegen aus Württemberg-Hohenzollern darf ich vielleicht noch folgendes sagen. Die Regelung in der britischen Zone ist damals nicht auf unseren ausdrücklichen Wunsch erfolgt; wir waren auch gar nicht dazu legitimiert. Wenn die Strafverfügungen selbstverständlich auch nicht vom Richter, sondern vom Rechtspfleger erledigt werden, so ist und bleibt es doch eine richterliche Entscheidung und ist keine Verwaltungsentscheidung. Ich glaube, daß das baldige Inkrafttreten des Gesetzes gefährdet wäre, wenn wegen dieses Punktes der Vermittlungsausschuß angerufen würde.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wie Sie gehört haben, haben die drei Berichterstatter entsprechend dem Beschluß des Rechtsausschusses dem Plenum übereinstimmend vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Die Länder Württemberg-Hohenzollern und Bremen haben dagegen beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse die Länder aufrufen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein

(A)	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Dem Wunsch des Bundesrats wurde dadurch ent- (C)
sprochen, daß gemäß §. 2 Abs. 2 die Mitglieder des
Bewertungsbeirats auf Vorschlag des Bundesrates
berufen werden.

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem vom Bun-
destag beschlossenen Gesetz zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Be-
richterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das
Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann
stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat,
dem Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Be-
wertungsbeirats gemäß Art. 78 in Verbindung mit
Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Einführung
einer Ordnung für den Zollverschluß der Rhein-
schiffe (BR-Drucks. Nr. 576/50).**

Dr. **STRICKRODT** (Niedersachsen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei
der Beförderung von Zollgut im gebundenen Ver-
kehr ist die Nämlichkeit der Ware vor Überlassung
an den Spediteur zu sichern. Diese **Nämlichkeits-
sicherung** kann bei der Beförderung von Waren mit
Schiffen durch Raumverschluß geschehen, wenn die
Schiffe zollsicher eingerichtet, d. h. so beschaffen
sind, daß ohne Lösung des Zollverschlusses oder
leicht wahrnehmbare Beschädigung des Schiffes
Waren weder in die Schiffe gebracht noch aus ihnen
entfernt werden können. Die Anforderungen, die
in dieser Hinsicht an die Schiffe gestellt werden,
waren für Rheinschiffe bisher in der Ordnung für
den Zollverschluß der Rheinschiffe von 1937 ent-
halten. Es handelt sich dabei um autonomes deut-
sches Recht.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt — (D)
eine internationale Einrichtung — hat unter Be-
teiligung deutscher Sachverständiger die vorliegen-
de Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe
ausgearbeitet. Dabei ist auf fünf Anlagen Bezug
genommen, die uns aber im Finanzausschuß nicht
vorgelegen haben. Durch die Neuregelung wird der
Zollverschluß der Rheinschiffe nunmehr internatio-
nal geregelt. Es ist anzunehmen, daß auch das Mate-
rial in den Anlagen unsere Entscheidung nicht be-
einflussen würde, und wir schlagen Ihnen daher die
Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG vor.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Be-
richterstatter. Wir kommen zur Aussprache. Wird
das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann
stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat,
der Verordnung über die Einführung einer Ordnung
für den Zollverschluß der Rheinschiffe gemäß Art.
80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuerver-
günstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer
im Erntejahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 613/50).**

NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die
Gesetzesvorlage schließt sich an eine gesetzliche Re-
gelung an, die in der britischen und amerikanischen
Zone schon seit mehreren Jahren zum Zwecke der
Gewährung von Steuervergünstigungen zu Gunsten
gewerblicher Tabakpflanzer bestanden hat. Der
Grund für diese steuerliche Bevorzugung war ur-
sprünglich die Absicht, die **Anpflanzung von deut-**

Präsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 37
gegen 6 Stimmen beschlossen, hinsichtlich des Ge-
setzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf
dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürger-
lichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des
Kostenrechts einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2
GG nicht zu stellen.**

Meine Damen und Herren! Inzwischen sind die
Herren Finanzminister in unsere Mitte zurückge-
kehrt. Ich schlage deshalb vor, nunmehr den Punkt
1 der Tagesordnung zu behandeln.

Ich darf hier noch die Mitteilung einschalten, daß
das Bundesratsmitglied Herr Finanzminister Dr.
Weitz heute seinen 60. Geburtstag feiern kann. Ich
gebe mir die Ehre, ihm namens des Bundesrats die
herzlichsten Glückwünsche zu sagen.

(Beifall.)

Wir kommen nun also zu Punkt 1 der Tages-
ordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Um-
satzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 581/50).**

Dr. **HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr
Präsident! Meine Damen und Herren! Bei diesem
Gesetz handelt es sich erstens darum, daß die **Be-
freiung der nichtöffentlichen Schulen und Erzie-
hungsanstalten von der Umsatzsteuer** wieder ein-
geführt wird, zum zweiten darum, daß die Bestim-
mungen über die Voranmeldung und Vorauszahlung
der Umsatzsteuer neu gefaßt werden. Der letzte
Punkt betrifft eine einfache Verfahrensregelung,
der erste eine Frage, die bisher abweichend von der
vor 1945 gültigen Rechtslage geregelt war. Ich bitte
Sie, zu beschließen, einen Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Be-
richterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das
Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann
stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat,
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Umsatzsteuergesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines
vorläufigen Bewertungsbeirats (BR-Drucks.
Nr. 606/50).**

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr
Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundes-
rat hatte in seiner 20. Sitzung am 12. Mai 1950 gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben,
aber gebeten, daß bei der Besetzung des Beirats die
agrarnwirtschaftlich orientierten Länder berücksich-
tigt werden.

Der Bundestag hat in seiner 80. Sitzung am 27.
Juli 1950 das Gesetz mit einigen nur geringfügigen
Änderungen in den §§ 1, 2 und 5 angenommen. Der
§ 4 der Regierungsvorlage wurde gestrichen, damit
die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes wei-
ter gelten.

(A) **schem Tabak zu steigern.** Das war in einer Zeit, in der ein sehr erheblicher Mangel an Tabakrohstoff in Deutschland bestand.

Es haben nun Zweifel obgewaltet, ob für eine solche Steuervergünstigung heute noch Raum ist, nachdem dieser Mangel an Tabakrohstoff nicht mehr besteht. Trotzdem ist der Finanzausschuß des Bundesrates zu dem Beschluß gekommen, dem Plenum zu empfehlen, der Vorlage zuzustimmen, und zwar im Hinblick darauf, daß ein Anreiz für den gewerblichen Tabakanbau in Deutschland aus **Devisengründen** nach wie vor **wünschenswert** erscheint.

Die Gesetzesvorlage sieht einmal eine Ausdehnung der in Frage stehenden Steuervergünstigungen auf das gesamte Bundesgebiet, also auch auf die französische Zone vor, in der diese Vergünstigungen bisher nicht bestanden, zum anderen eine wesentliche **Herabsetzung der Vergünstigungsprozentsätze** und sonstigen Ziffern, da die bisherigen Vergünstigungen in ihrer Auswirkung als nicht vollkommen gerechtfertigt erschienen.

Die Vergünstigungen bestehen darin, daß der gewerbliche Tabakpflanzer für seinen Hausbedarf und den Bedarf der in seiner Wirtschaft beschäftigten Personen durch eine Steuerermäßigung die Möglichkeit zum verbilligten Bezug von Tabakerzeugnissen erhält.

Die Vergünstigung ist gestaffelt nach der Anbaufläche des Tabakpflanzers — ich darf da auf § 1 der Vorlage verweisen — und ferner nach den Mengen der hiernach in Frage kommenden Tabakerzeugnisse; hierzu verweise ich auf § 2 der Vorlage.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Gesetzesvorlage mit der Maßgabe keine Einwendungen zu erheben, daß in § 1 Abs. 3 nach den Worten „drei Gramm das Stück“ eingefügt wird „oder 800 Zigaretten“.

(B)

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen das Gesetz über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950 **keine Einwendungen** zu erheben mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 3 nach den Worten „drei Gramm das Stück“ eingefügt wird: „oder 800 Zigaretten“. Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten während der Wertpapierbereinigung (BR-Drucks. Nr. 607/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier handelt es sich um einen Gesetzentwurf im Rücklauf vom Bundestage her. Der Bundestag hat gegenüber dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen des Bundesrates einige Einfügungen vorgenommen. In § 5 der Ihnen vorliegenden Drucksache ist Abs. 1 Nr. 3 neu eingefügt worden und damit zusammenhängend § 6 Abs. 1 Nr. 3. Es handelt sich darum, daß die Erfordernisse für den Ausweis ergänzt werden, für den Ausweis, den der Inhaber einer Aktie über die Zeit des Wertpapierbereinigungsverfahrens bekommen soll, um Mitgliedschaftsrechte geltend machen zu können, und zwar für den Sonderfall des Miteigentums an dem Gesamtbestand von Aktien, die am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut in Erstverwahrung oder

als Eigenbestand gebucht waren. Das ist also eine **Spezialbestimmung**. (C)

Dann ist in § 5 Abs. 5 ein neuer Satz angefügt worden. Hier sollen die Gründe für die Ausnahmen, die der Vorstand einer Aktiengesellschaft gewährt, in einer Anlage zum Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung festgelegt werden. Endlich ist der § 7 neu eingefügt. Er behandelt eine Sonderbestimmung für auf Treuhandkonto eingetragene Zuteilungsrechte. Die Beweismittel für diesen Fall sind vereinfacht.

Sodann ist bezüglich der Behandlung der Namensaktie — § 11 — vom Bundestag der Änderungsvorschlag, den der Bundesrat gegenüber der Regierungsvorlage gemacht hatte, grundsätzlich angenommen und der Regierungsentwurf dahin abgeändert worden, daß für Namensaktien die **Eintragung im Aktienbuch maßgebend** ist. Aber der Bundestag hat den Vorschlag, den wir gemacht hatten, noch dahin erweitert, daß dem Eingetragenen nicht nur, wie wir vorgeschlagen hatten, sein Erbe, sondern der **Gesamtrechtsnachfolger schlechthin gleichsteht**, und hat überdies für die Einzelrechtsnachfolge den Nachweis wie bei Nicht-Namensaktien zugelassen. — Das sind die Neuerungen. Im übrigen sind die Vorschläge, die wir gemacht hatten, angenommen worden. Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Nun muß ich aber noch auf gewisse **formelle Unstimmigkeiten** in dem uns vorliegenden, vom Bundestag beschlossenen Gesetzestext hinweisen. Die neueingefügte Bestimmung des § 7 hatte offenbar in einem gewissen Abschnitt der Gesetzgebungsarbeit § 6 a geheißen, und diese Eierschalen hängen der jetzt als „§ 7“ bezeichneten Bestimmung noch insofern an, als in § 5 Nr. 3 und in § 8 Abs. 2 noch von einem § 6 a die Rede ist. Gemeint ist offensichtlich der § 7. (D)

Die Einschaltung des § 7 als neuen selbständigen Paragraphen in den Text hat noch zu weiteren Unstimmigkeiten geführt, und zwar insofern, als in den folgenden Paragraphen übersehen worden ist, daß eine Verschiebung der Zählung eingetreten ist. So ist in § 9 Abs. 2 von § 7 Abs. 2 bis 4 die Rede, während offensichtlich § 8 Abs. 2 bis 4 gemeint ist, und in § 12 Abs. 2 ist von § 7 Abs. 2 c die Rede, während es heißen muß: § 8 Abs. 2 c. Streng genommen muß es auch in § 1 Abs. 1 nicht heißen „§§ 3 bis 13“, sondern „§§ 3 bis 14“.

Das alles sind Schönheitsfehler, offensichtliche Unrichtigkeiten oder Schreibfehler, wie wir sie nennen wollen, die dem Text anhaften. Ich glaube nicht, daß es zu ihrer Korrektur irgend einer besonderen Maßnahme bedarf; aber es wird notwendig sein, daß der Bundesrat bei der Weiterleitung auf diese Fehler des Gesetzestextes hinweist. Sie können meines Erachtens so, wie es im Zivilprozeß bei den offensichtlichen Schreibversehen in den Urteilen geschieht, irgendwie berichtigt werden. Zumindest müßte bei der Verkündung des Gesetzes selbst, wenn der Text als solcher nicht geändert werden soll, in einer Anmerkung auf diese Schreibversehen hingewiesen werden.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten während der Wertpapierbereinigung einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellt**.

- (A) Punkt 7 der Tagesordnung haben wir zurückgestellt. Wir kommen zu Punkt 8:

Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundesrates zu der verfassungsrechtlichen Frage, ob zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche ein Bundesgesetz erforderlich und zulässig ist.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Rechtsausschusses habe ich Ihnen über eine rechtspolitische und rechtstheoretische Frage zu berichten, die verschiedene Ausschüsse des Bundesrates bereits mehrere Monate beschäftigt hat, die Frage nämlich, ob früheres Reichsrecht, wenn es während der Geltungsdauer der Gesetzeslegitimation der Länder abgeändert worden ist, auch dann noch von den Ländern abgeändert werden kann, wenn dieses frühere Reichsrecht, späteres Landesrecht auf Grund des Art. 125 GG Bundesrecht geworden ist. Ich will die damit zusammenhängenden Probleme hier nicht im einzelnen erörtern, weil dazu in dem zuständigen Ausschuss hinreichend Gelegenheit gewesen ist.

Als Berichterstatter möchte ich nur darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß nach eingehenden Besprechungen mit sehr großer Mehrheit — in der letzten Phase der Verhandlungen lediglich noch gegen die Stimme des Landes Bayern — zu dem Ergebnis gekommen ist, daß erstens das Niedersächsische Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 und das dazu ergangene Änderungsgesetz vom 16. Mai 1949 gemäß Art. 125 Ziff. 2 GG Bundesrecht geworden sind und daß zweitens eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 vorliegen, nicht erforderlich ist, da Art. 125 GG als Spezialbestimmung die Anwendung des Art. 72 Abs. 2 GG ausschließt.

(B) Das würde in der praktischen Anwendung folgendes bedeuten. Das Land Niedersachsen hat bereits im Oktober 1949, glaube ich, dem Hohen Hause den Antrag vorgelegt, man möge eine bestimmte Vorschrift des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche durch den Bundesgesetzgeber verlängern, weil die betreffende Bestimmung am 30. Sept. 1949, glaube ich, abgelaufen war. Mit der in dem Antrag aufgeworfenen Frage, die in den Zwischenmonaten — nicht auf den speziellen Fall abgestellt, sondern allgemein — in Literatur und in Rechtssprechung strittig geworden ist, haben sich die damit befaßten Organe beschäftigt. Nunmehr wird ihnen vom Rechtsausschuß vorgeschlagen, den Antrag in dem Sinne zu erledigen, daß Niedersachsen und entsprechend bei anderen Fällen auch andere Länder die Abänderung nach Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr vornehmen können, weil es sich um eine Abänderung früheren Reichsrechts, das Bundesrecht geworden ist, handelt. Dafür muß vielmehr der Bundesgesetzgeber angerufen werden. Es brauchen daher die Fragen, die mit dem Art. 72 in Verbindung stehen, nicht weiter in den Bereich der Überlegungen gezogen zu werden.

Sollte sich der Bundesrat auf diesen Standpunkt des Rechtsausschusses stellen, so wäre über die weitere Anregung des Rechtsausschusses zu beschließen, den Initiativantrag des Landes Niedersachsen vom Oktober 1949 dem zuständigen Ausschuss, nämlich dem Sozialausschuß, zur weiteren Beratung und Bearbeitung zu überweisen.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Aussprache.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für das Land Bayern gebe ich folgende Erklärung ab:

Bayern hält nach wie vor an der Rechtsauffassung fest, wie sie bereits in der 7. Sitzung des Deutschen Bundesrats vom 10. November vorigen Jahres dargelegt und begründet wurde.

Nach bayerischer Auffassung trifft es nicht zu, daß Art. 125 GG als Spezialbestimmung die Anwendung des Art. 72 Abs. 2 GG ausschließt. Art. 125 als Übergangsvorschrift mit akzessorischer Natur und untergeordnetem Charakter kann nach unserer Meinung nicht weiter greifen als die grundlegende Vorschrift des Art. 72 selbst. Auf dem Umweg über Art. 125 kann nicht etwas Bundesrecht werden, was die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes jetzt nicht mehr als bundesrechtliche Normen setzen können. Bei der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Auslegung würde überdies ein Großteil jenes Rechts, das erst im Einheitsstaat des Dritten Reiches Reichsrecht geworden ist, Bundesrecht werden und bleiben, was mit dem föderativen Charakter der Bundesrepublik nicht im Einklang stünde.

Nach unserer Auffassung besteht im vorliegenden Fall kein Bedürfnis für eine Regelung durch den Bund, sondern das Land Niedersachsen kann die von ihm gewünschte Regelung selbst treffen. Ich kann mich daher für das Land Bayern dem Votum des Rechtsausschusses nicht anschließen.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß sich der Bundesrat der Auffassung des Rechtsausschusses in dieser Angelegenheit des Landes Niedersachsen anschließt, und zwar gegen die Stimme Bayerns, die der Herr Vertreter Bayerns eben abgegeben hat.

(Zurufe: Enthaltung! — Dr. Katz: Ich empfehle Abstimmung; es ist doch eine grundsätzliche Frage!)

— Dann treten wir in die Abstimmung ein. Die Frage lautet also: Schließt sich das Plenum des Bundesrates der Auffassung des Rechtsausschusses an? — Ich bitte, bei der Abstimmung mit Ja oder mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident ARNOLD: Der Bundesrat hat mit 28 gegen 5 Stimmen bei 10 Enthaltungen beschlossen, sich der Auffassung des Rechtsausschusses anzuschließen.

Wir haben nunmehr abzustimmen über die Überweisung des Antrags an den Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Überweisung? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend beschlossen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 9 der Tagesordnung:

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (BR-Drucks. Nr. 610/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem Gesetz über den Verfassungsschutz handelt es sich um einen Rückläufer. Der jetzt vorliegende endgültige Gesetzentwurf weist folgende wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage und den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates auf. Die Bundesbehörde für den Verfassungsschutz untersteht dem Bundesminister des Innern und nicht dem Bundeskanzler, wie wir gefordert hatten. Das Weisungsrecht der Bundesregierung und des Bundesministers des Innern — § 5 Abs. 1 und 2 — ist erweitert und ausgestaltet worden.

Die vom Bundestag bei dem von ihm beschlossenen Gesetz verwandte Eingangsformel läßt nicht erkennen, ob das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist oder nicht. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten war übereinstimmend der Auffassung, daß es sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt; denn § 5 sagt, daß die Bundesregierung, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den Obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen kann. In diesem Falle sieht aber Art. 84 Abs. 2 GG eine Zustimmung des Bundesrates vor. Nachdem nun der Ausschuß für innere Angelegenheiten einstimmig zu der Auffassung gelangt ist, diesen Bestimmungen materiell zuzustimmen, geht sein Vorschlag dahin, der Bundesrat möge dem Gesetz die Zustimmung erteilen; er empfiehlt jedoch, zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist und deshalb die Zustimmung des Bundesrats erhält.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise (BR-Drucks. Nr. 582/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Bundestag hat das Gesetz in einer sowohl gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage als auch gegenüber den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wesentlich veränderten Fassung beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen sind folgende. Erstens: das Gesetz sieht nicht mehr einen einheitlichen obligatorischen Ausweis vor, der nur für gewisse Übergangszeiten durch die bisher geltenden Ausweise ersetzt werden kann, sondern es erkennt jeden amtlichen Ausweis an und führt nur subsidiär den von diesem Gesetz vorgesehenen Ausweis ein.

Zweitens: im Gegensatz zu der Regierungsvorlage, aber in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Bundesrats entfällt der Fingerabdruck, über den es auch im Bundestag sehr erhebliche Auseinandersetzungen gegeben hat.

Drittens: Das Muster des Ausweises soll nicht mehr vom Bundesinnenminister in Übereinstim-

mung mit dem Bundesrat beschlossen werden; die Zustimmung des Bundesrates soll also entfallen.

Viertens: das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Gegen diese Änderungen kann eingewandt werden, daß das Gesetz eine Zersplitterung des Ausweiswesens mit sich bringt, was zweifellos zu einer gewissen Erschwerung polizeilicher Maßnahmen führt. Der Wegfall des Fingerabdrucks entspricht den Wünschen des Bundesrates. Von der Polizei ist sehr lebhaft der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, zur Feststellung der Identität des Ausweisinhabers mit dem Führer des Ausweises den Fingerabdruck beizubehalten. Demgegenüber bleibt festzustellen, daß der Bundesrat den Wegfall des Fingerabdruckes selber gewünscht hatte.

Der Wegfall der Mitwirkung des Bundesrates bei der Bestimmung des Musters ist zu bedauern. Da sofortige Inkrafttreten des Gesetzes wird — besonders im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 2 — gewisse technische und strafrechtliche Erschwerungen mit sich bringen.

Gleichwohl hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten beschlossen, zu empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Das Land Rheinland-Pfalz beantragt im Gegensatz zu der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Stimmen nach der Zahl der Länder sich im Ausschuß die Waage hielten. Wenn man aber die Zahl der Stimmen zugrundelegt, so hätte sich doch eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergeben.

Der Grund, warum wir den Vermittlungsausschuß angerufen wissen wollen, ist folgender. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes gilt als Ausweis im Sinne des Gesetzes bereits ein Führerschein, ein Postausweis, ein Ausweis der Bundesbahn oder irgendeiner sonstigen Stelle mit Behördencharakter. Diese Fülle der möglichen Ausweise erleichtert unläuterer Elementen eine Umgehung der Ausweispflicht, weil eine Koppelung mit der polizeilichen Meldepflicht nicht gegeben ist. Bedenken Sie die politische Situation im Bundesgebiet, weiter, welche Umgruppierungen in der Bevölkerung nach 1945 vor sich gegangen sind! Ich erinnere an das Verdrängten- und Flüchtlingsproblem, an die Versuche der Infiltration staatsfeindlicher Elemente. Wenn ich all das berücksichtige, dann scheint es mir aus polizeilichen Gründen doch angebracht zu sein, daß nicht ein x-beliebiger Behördenausweis, sondern allein der von der zuständigen Polizei ausgestellte Ausweis die allgemeine Erfassungsgrundlage für jeden sein muß, der im Bundesgebiet lebt. Wegen dieser grundsätzlichen Wichtigkeit der Angelegenheit beantragen wir die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Berichterstatter hat dem Plenum vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Das Land Rheinland-Pfalz hat jetzt den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß doch anzurufen. Wir müssen also abstimmen. Wer für den Antrag

(A) des Landes Rheinland-Pfalz ist, der möge mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 25 gegen 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 anzurufen.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Aus der Begründung für die Notwendigkeit der Anrufung geht nicht ganz klar hervor, welche Bestimmungen beanstandet werden. Es ist die Praxis des Vermittlungsausschusses, nur diejenigen Bestimmungen zu behandeln, die in der Begründung des Antrages genannt waren. Unter Umständen lassen sich, aber auch noch andere Verbesserungen des Gesetzes erzielen. Daher würde ich empfehlen, die Begründung ausdrücklich darauf abzustellen, daß die §§ 1 und 3 in ihrem gesamten Inhalt beanstandet werden. Dann ist Raum für weitere Verbesserungsvorschläge gegeben.

(Dr. Süsterhenn: §§ 1, 3 und 5!)

— Das Gesetz hat nur noch 3 Paragraphen! (Heiterkeit.)

(B) Das einzige, was wir nicht beanstanden, sind die Strafvorschriften. Mit den §§ 1 und 3 haben wir den ganzen sachlichen Inhalt.

Präsident **ARNOLD**: Ich stelle fest, daß es die Auffassung des Bundesrates ist, bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß die §§ 1 und 3 zum Gegenstand der Besprechung zu machen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)
(BR-Drucks. Nr. 609/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Getreidegesetz ist in der Sitzung des Bundesrats vom 12. Mai 1950 verabschiedet worden, wobei der Bundesrat auf Empfehlung des Agrarausschusses eine größere Zahl von Abänderungsvorschlägen gemacht hat. Wir können, glaube ich, mit Befriedigung feststellen, daß der Bundestag die Abänderungsvorschläge des Bundesrats beinahe vollständig akzeptiert hat. Darüber hinaus hat er eine Reihe weiterer Abänderungen beschlossen, von denen ich die wesentlichen vortragen möchte.

Erstens: Bei der Vermahlungsregelung — § 4 — ist in einem neuen Satz vorgesehen, daß die Mühlen ihre Verarbeitungskontingente jeweils um bis zu 20% überschreiten dürfen. Hierzu ist vom Standpunkt des Agrarausschusses zu bemerken: die 20%-Klausel stellt eine wesentliche Aushöhlung des Prinzips der Kontingentierung dar, die sich vor allem zu Lasten der kleinen und mittleren Mühlen auswirken könnte. Man kann diese Einfügung nur dahin verstehen, daß man mit ihr dem Gedanken des Wett-

bewerbsprinzips Rechnung tragen wollte. Der Agrarausschuß hatte Bedenken dagegen, möchte aber von einer Weiterverfolgung Abstand nehmen, weil nach § 4, letztem Absatz, noch eine Rechtsverordnung zu der 20%-Klausel erlassen werden muß, die nach § 22 der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Zweitens: Nach der Bundesratsfassung sollte die Vermahlungsregelung (§ 4) von der Mühlenstelle durchgeführt werden. Die Durchführung der in § 3 bezeichneten Maßnahmen lag dagegen gemäß Art. 83 GG den Ländern ob, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 alter Fassung berechtigt sein sollten, die Durchführung dieser Maßnahmen der Mühlenstelle zu übertragen. Nach der vom Bundestag angenommenen Fassung kann nunmehr der Bundesernährungsminister die Aufgaben sowohl nach § 4 wie nach § 3 der Mühlenstelle übertragen. Dies hat insbesondere auch zur Folge, daß die Länder an dem Aufkommen der Vermahlungsabgabe nicht mehr partizipieren.

Hierzu darf vom Standpunkt des Agrarausschusses folgendes bemerkt werden. Die Vertreter der Länder bedauern übereinstimmend, daß infolge der Beschlüsse des Bundestages die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Getreidegesetzes auf der Länderebene entstehen, auf die Haushaltsmittel der Länder abgewälzt worden sind. Der Agrarausschuß sieht trotzdem davon ab, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, um keine Veränderung des sehr eilbedürftigen Gesetzes eintreten zu lassen.

Drittens: Der Verwaltungsrat der Mühlenstelle sollte bisher aus Vertretern der Mühlenwirtschaft bestehen. Nunmehr sollen ihm Vertreter aller an der Getreidewirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise einschließlich der Verbraucher angehören. Hiergegen dürften keine Bedenken zu erheben sein. (D)

Viertens: Nach den Vorschlägen des Bundesrates sollte der Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle aus je 12 Vertretern der Bundes- und Landesbehörden einerseits und der beteiligten Wirtschaftskreise andererseits bestehen. Hierbei waren vom Bundesrat bei den Behördenvertretern je 6 Vertreter der Bundesressorts einerseits und der Landesbehörden andererseits vorgesehen. Nach der Bundestagsfassung soll der Verwaltungsrat nunmehr aus 8 Behördenvertretern und 17 Vertretern der Wirtschaft bestehen.

Vom Standpunkt des Agrarausschusses ist diese Einschränkung des Einflusses von Behördenvertretern zu bedauern. Da jedoch die Funktionen des Verwaltungsrates vom Bundestag insoweit eingengt worden sind, als seine Beschlüsse dem Bundesernährungsminister jeweils zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, glaubt der Agrarausschuß auch hier, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abraten zu sollen.

Fünftens: Die Befugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle sind insofern verstärkt worden, als für Brotgetreide, das diese nicht übernimmt, ein Embargo eingeführt ist. Bisher konnte der Einführer über Brotgetreide auch im Falle der Nichtübernahme verfügen, wenn er dabei auch Auflagen der Einfuhr- und Vorratsstelle unterlag.

Sechstens: Die in § 11 bzw. § 14 vorgesehenen Ausschüsse für Getreide und für Futtermittel sind in Wegfall gekommen.

Siebtens: Die Vermahlungsabgabe — bisher § 7 Abs. 7, jetzt § 15 Abs. 1 — ist von 1,— DM auf 0,50 DM je Tonne ermäßigt worden. Neu eingeführt ist zugunsten der Einfuhr- und Vorratsstelle eine Gebühr von 0,25 DM je Tonne.

(A) Infolge der vom Bundestag vorgenommenen Ummumerierung der einzelnen Vorschriften sind eine Reihe von Verweisungen unrichtig geworden. Es empfiehlt sich, dies bei der Notifizierung ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

Auch was die zuletzt aufgeführten Punkte anlangt, empfiehlt der Agrarausschuß, sich mit dem vom Bundestag vorgenommenen Änderungen einverstanden zu erklären.

Zusammenfassend empfiehlt der Agrarausschuß dem Deutschen Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

Das Wort hat Herr Senator Dr. Dudek (Hamburg).

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hamburg beantragt, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Wir haben bisher stets grundsätzlich gegen dieses Getreidegesetz Stellung genommen, weil wir die in den Entwürfen vorgesehene **Kontingentierung** der Vermahlungsmengen für die Mühlenbetriebe ablehnen. Auch der jetzt dem Bundesrat im Rücklauf vorliegende Gesetzentwurf hat diese Hauptbeanstandung nicht ausgeräumt. Die jetzige Fassung des Entwurf sieht in § 4 vor, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Umfang der Vermahlung von Brotgetreide in den Mühlen regeln und die Höhe des Verarbeitungsrechts der einzelnen Mühlenbetriebe festsetzen kann. Der Entwurf sieht weiter in § 5 vor, daß der Bundesminister die Durchführung dieser Maßnahmen einer Mühlenstelle übertragen kann. Die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen soll einem Verwaltungsrat übertragen werden, der überwiegend aus Vertretern von Interessenten besteht.

Wir halten das Kontingentierungssystem und damit eine künstliche Aufrechterhaltung **zwangswirtschaftlicher Institutionen** für verfehlt. Vielmehr sind wir der Meinung, daß gerade in der Mühlenwirtschaft der Wettbewerbsgedanke zum Durchbruch kommen sollte, um auf diesem Wege einer Verteuerung der Mahlerzeugnisse entgegenzuwirken.

Die deutsche **Mühlenindustrie** ist, wie von niemandem bestritten wird, weit übersetzt. Die Zahl der Mühlenbetriebe in der Bundesrepublik ist zum Beispiel um ein Vielfaches größer als die Zahl der entsprechenden Betriebe in den USA. Die Kontingentierung wird im wesentlichen den Effekt haben, die Übersetzung der Mühlenwirtschaft auf Kosten des deutschen Verbrauchers aufrechtzuerhalten. Die Kontingentierung wird auch den berechtigten Interessen der Mühlenwirtschaft nicht gerecht. Insbesondere wird dabei nicht gebührend berücksichtigt, daß die an den Getreideimportplätzen konzentrierte moderne und leistungsfähige Mühlenindustrie in der Kontingentierung unter allen Umständen in unwirtschaftlicher Weise vernachlässigt wird. Auch für den Groß- und Außenhandel bedeutet die Kontingentierung eine Erschwerung der Bewegungsfreiheit, die sich schließlich in Preiserhöhungen auswirken wird.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hat sich in Wahrnehmung der Verbraucherinteressen ausdrücklich gegen eine **Mühlenkontingentierung** ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, die volkswirtschaftlich überflüssige und den Mehl- und Brotpreis verteuernde Überkapazität stillzulegen und abzuschreiben. Aus diesem Grunde halten die Gewerkschaften auch die Errichtung einer Mühlenstelle für überflüssig.

Wir beantragen deshalb die Anrufung des **Vermittlungsausschusses**. (C)

STOOS: (Württemberg-Baden): Meine Damen und Herren! Ich bitte dringend darum, dem Antrag Hamburgs nicht zuzustimmen. Es handelt sich um ein so wichtiges Gesetz von agrarpolitischer und versorgungsmäßiger Bedeutung, daß man nicht länger zögern sollte, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen. Wir ringen seit Wochen, ja seit Monaten um dieses Gesetz, und es ist gerade auch in diesem Hohen Hause schon verschiedentlich auf die Bedeutung der agrarpolitischen Gesetze hingewiesen worden. Meines Erachtens liegt wirklich kein Grund vor, die Verabschiedung des Gesetzes durch Anrufung des Vermittlungsausschusses noch weiter zu verzögern.

Mein Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß das Mühlengewerbe gewissermaßen übersetzt sei. Das ist eine Feststellung, der man zweifellos zustimmen muß. Aber wir sind doch der Auffassung, daß jetzt der Zeitpunkt nicht gegeben ist, in radikaler Weise hier einzugreifen. Ich habe vorherhin auf die 20%-Klausel hingewiesen, die ihrerseits auch dazu beitragen soll, dem Wettbewerbsprinzip Rechnung zu tragen. Inwieweit das der Fall sein wird, muß erst abgewartet werden. Es ist möglich, daß schon durch diese Maßnahme ein Teil der Mühlen, die nicht leistungsfähig genug sind, ausfallen wird. Aber so, wie uns die ganze Versorgungslage — auf die weiteren Zusammenhänge möchte ich nicht eingehen — entgegentritt, ist es, wie gesagt, von größter Wichtigkeit, daß dieses Getreidegesetz jetzt endlich angenommen wird.

Ich bitte deshalb um Zustimmung.

Präsident **ARNOLD**: Das Land Hamburg hat im Gegensatz zu dem Berichterstatter den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Darf ich bitten, daß Sie durch Handzeichen zu erkennen geben, ob der Antrag des Landes Hamburg unterstützt wird! Wer ist für den Antrag von Hamburg? — Ich danke Ihnen sehr. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimme von Hamburg beschlossen hat, dem Gesetz über den Verkehr mit Getreide- und Futtermitteln gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. In der Notifizierung werden wir dann, wie angeordnet, auf die für notwendig gehaltene Ummumerierung Rücksicht nehmen. (D)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben vorherhin bei dem Gesetzentwurf, über den uns Herr Kollege Beyerle als Berichterstatter Vortrag gehalten hat, gleiche Berichtigungswünsche vorgebracht.

Die Liste, die uns nun hier vorliegt, geht ein bißchen weit. Ich fürchte, wenn das Schulle macht, werden wir eines Tages Schwierigkeiten bekommen. Deswegen wird sich empfehlen, bei der Notifizierung dem Bundestag mitzuteilen, daß man mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit dieses Gesetzes von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen habe; wenn aber künftig wiederum formale Berichtigungen in so großem Umfange notwendig würden, müsse der Bundesrat sich vorbehalten, auch wegen dieser Dinge den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(Sehr richtig!)

Präsident **ARNOLD**: Wir wollen diese Anregung als Auffassung des Bundesrates feststellen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

(A) **Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen (BR-Drucks. Nr. 608/50).**

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das Brotpreisgesetz ist vom Deutschen Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1950 behandelt worden. Der Bundesrat hatte damals gegenüber dem Regierungsentwurf folgende Änderungen vorgenommen:

Erstens: Die Ermächtigung an die Bundesregierung war auf Brotgetreide und Mehl erstreckt worden. Diesem Abänderungsvorschlag des Bundesrates ist der Bundestag nur in bezug auf Mehl beigetreten. Der Agrarausschuß glaubt indessen, sich hiermit einverstanden erklären zu können, nachdem inzwischen die Anordnung BR-Drucks. Nr. 38/50 ergangen, wenn auch noch nicht verkündet ist. Mit dieser Anordnung wird der Brotgetreidepreis jedenfalls bis zum 30. September 1950 festgesetzt.

Zweitens: Der Bundesrat hatte weiterhin vorgeschlagen, die Wirkungsdauer des Gesetzes auf die Zeit bis zum 30. September 1950 zu begrenzen. Der Bundestag hat die Geltungsdauer nunmehr bis zum Jahresende verlängert. Der Agrarausschuß glaubt jedoch, sich auch mit dieser Änderung einverstanden erklären zu können und die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfehlen zu sollen.

Präsident **ARNOLD**: Wir treten in die Aussprache ein. Das Wort hat Herr Justizminister Dr. Katz.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Frage, die wir hier zu entscheiden haben, ist von sehr großer rechtlicher und verfassungsrechtlicher Bedeutung. Wir haben über dieses Gesetz schon auf dem Hinweg debattiert, bevor es dem Bundestag zugeleitet wurde. Ich darf daran erinnern, daß damals die Zustimmung des Bundesrates nur mit knapper Mehrheit herbeigeführt worden ist. Soweit ich mich erinnere, stimmten 4 Länder dagegen, 6 Länder dafür; ein Land, das Land Bayern, hat sich damals der Stimme enthalten.

(B) Ich darf kurz rekapitulieren, um welche verfassungsrechtliche Frage es sich hier handelt. Wir haben augenblicklich ein Preisgesetz, wonach die Brotpreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Regierungsverordnung festgesetzt werden können. Das vorliegende Gesetz schafft eine Ermächtigung für die Bundesregierung, wobei die an sich nach dem Grundgesetz vorgesehene Zustimmung des Bundesrates gestrichen wird. Das ist an sich möglich; denn die Verfassung gibt die Möglichkeit, von dieser Zustimmung des Bundesrates unter Umständen abzusehen. Die Frage ist also erstens: Besteht eine Notwendigkeit dafür, den Bundesrat in dieser wichtigen Frage auszuschalten? Und zweitens: Ist der Bundesrat gewillt, sich in dieser wichtigen Frage ausschalten zu lassen? Das Land Schleswig-Holstein hat gegen diese planmäßige Ausschaltung des Bundesrates die allergrößten Bedenken.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß auf dem Hinwege einige Länder dem Gesetz nur darum zugestimmt hatten, weil dieses Ermächtigungsgesetz — es handelt sich tatsächlich um ein Ermächtigungsgesetz, also ein Gesetz, dem man schon ohnehin nicht mit großer Begeisterung gegenübersteht — bis zum 30. September befristet war. Jetzt hat der Bundestag die Ermächtigung bis zum 31. Dezember ausgedehnt, d. h. er setzt den Bundesrat in dieser Angelegenheit für ein halbes Jahr, sagen wir, für gute fünf Monate außer Funktion. Das ist schon sehr bedenklich.

(C) Nun darf ich an die ziemlich bewegte Diskussion erinnern, die wir hier im Bundesrat vor einigen Wochen über die Ausschaltung oder Zurücksetzung des Bundesrates in anderen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen geführt haben, an die Diskussion anlässlich der Verhandlungen über die Straßburg-Delegation und an die Diskussion über die Teilnahme des Bundesrates an den Außenhandelsverträgen, Diskussionen, in denen sich die Bundesratsmitglieder mit großer Energie und auch mit Recht gegen die mehr oder weniger planmäßige Ausschaltung des Bundesrates in wichtigen politischen Angelegenheiten gewehrt haben. Wenn Sie diesem Gesetz zustimmen, verehrte Kollegen und Kolleginnen, schalten Sie sich selbst aus und verlieren dadurch den Anspruch, sich in Zukunft dagegen zu wehren, wenn der Bundestag oder die Bundesregierung den Bundesrat als eine quantité négligable ansieht, die man ohne weiteres übergehen und beiseiteschieben kann. Ich glaube, der Bundesrat sollte einer derartigen Selbstausschaltung und einer derartigen Selbstverstümmelung seiner eigenen Funktionen — er ist ja schließlich ein verfassungsmäßiger Körper, der nach dem Grundgesetz bei der Gesetzgebung und Verwaltung mitzureden hat — sehr energisch entgegentreten.

Womit wird denn diese Vorlage eigentlich begründet? Mit der angeblichen Eilbedürftigkeit derartiger Entscheidungen. Ja, meine Herren, die Brotpreisfrage haben wir aber bereits seit 6 bis 8 Wochen, und, bis das Gesetz in Kraft tritt, d. h. nach Ablauf der Frist von 3 Wochen, in welcher es den Hohen Kommissaren vorliegt, wird bis zur Verkündung noch ein weiterer Monat vergehen. Wir haben aber doch schon das Preisgesetz, welches besagt, daß derartige Regelungen mit Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden können. Eine Eilbedürftigkeit hat nach Auffassung der Bundesregierung bisher offenbar nicht vorgelegen, wird auch in den nächsten 4 Wochen nicht vorliegen, denn bis dahin tritt es gar nicht in Kraft. Aber im übrigen, wir tagen doch jede Woche, und wir können, wenn es sein muß, noch etwas schneller zusammentreten. Wenn also ein Brotpreis festgesetzt werden soll, kann der Bundesrat innerhalb von 7 Tagen zustimmen oder seine Meinung dazu äußern. Irgendeine Begründung mit der Eilbedürftigkeit, zu welchem Zweck der Bundesrat ausgeschaltet werden müsse, ist daher meines Erachtens abwegig. — Das ist die bundesrechtliche und bundespolitische Seite des Falles.

(D) Aber es gibt auch noch eine preispolitische Seite. Wer interessiert sich denn für die Festsetzung des Brotpreises? Daran sind die Bürger unseres Landes außerordentlich interessiert. Sie werden sich mit ihren Wünschen, ihren Beschwerden und ihren Vorwürfen zunächst an ihre Landesregierung und ihren Landtag wenden. Dann können wir nur mit den Achseln zucken und sagen: ja, das hat die weise Bundesregierung so beschlossen, daran können wir nichts ändern. Aber jedes Land ist doch daran interessiert, an der Festsetzung der Preise für die einzelnen Brotsorten, für das Konsumbrot, bei dem sich jetzt schon Mißstände ergeben haben, aber auch für die anderen Brote, für Brötchen, Kuchen usw. mitzuwirken. Das heißt also, wir müssen für unsere Länderregierungen den Vorwurf einstecken, daß wir uns von der Mitwirkung in dieser Frage selbst ausgeschaltet haben. Ich glaube nicht, daß wir das verantworten können.

Die Politik der Bundesregierung hat den Ländern nur ein Privilegium gelassen, ein privilegium odio-

(A) sum — Herr Kollege Dr. Hilpert weiß, was ich meine —, nämlich das **Privilegium**, zahlen zu dürfen für die Subsidienneste, die geblieben sind. Das ist das einzige Privileg, das wir in diesem Brotpreiskonflikt behalten haben. Aber es ist eine alte Regel, das derjenige, der zahlt, bei den Maßnahmen, von denen er betroffen wird, doch auch mitreden sollte.

Ich bin also der Ansicht, daß der Bundesrat diesem Gesetz nicht zustimmen darf. Es handelt sich nicht um ein Zustimmungsgesetz, sondern um ein gewöhnliches Gesetz. Infolgedessen ist der gegebene Weg die Anrufung des Vermittlungsausschusses, und ich stelle hiermit den Antrag, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird mit dem Ziel, den § 2 dieses Gesetzes — das ist der Stein des Anstoßes — zu streichen.

STOISS (Württemberg-Baden): Meine Damen und Herren! Die Bedenken, die der Herr Kollege Dr. Katz soeben geäußert hat, sind ja schon bei der ersten Behandlung des Gesetzes erörtert worden, und ich glaube, daß man auch in verschiedenen Länderkabinetten anfänglich diese ernstesten Bedenken hatte. Man hat sie aber schließlich doch zurückgestellt. Auch der Agrarausschuß hat diese Fragen erörtert und kam letztlich doch zu dem Ergebnis, daß bei der heutigen Lage dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen ist.

Mein Herr Vorredner hat die Frage aufgeworfen, ob die Notwendigkeit bestehe, den Bundesrat in dieser Frage auszuschalten. Man könnte vielleicht der Auffassung sein, daß diese Notwendigkeit nicht besteht. Aber immerhin, meine verehrten Damen und Herren, ich kann mir vorstellen, daß bei der Lage, wie sie heute nun einmal gegeben ist — ich will darüber nicht mehr sagen —, es in einem gewissen Zeitpunkt notwendig wird, daß die **Bundesregierung rasch handelt**, und nur für diesen Fall ist das Gesetz ja vorgesehen. Letzten Endes geht es bei dem Gesetz um einen gewissen **Schutz der Verbraucherschaft**. Viel kann nicht passieren. Wir schaffen dieses Gesetz ja nicht zu Gunsten der Landwirtschaft, sondern zum Schutze der Verbraucherschaft. Die Regierung soll eingreifen in einem Moment, in dem die Gefahr, ja der Tatbestand einer Brotpreiserhöhung gegeben ist.

(Dr. Katz: Wir haben doch das Preisgesetz!)

— Ja, man weist auf das Preisgesetz hin. Darauf haben wir seinerzeit auch hingewiesen, aber die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie zu diesem raschen Eingreifen eben dieses Gesetz noch benötigt, und wir haben uns von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeugen lassen.

Deshalb möchte ich auch meinerseits den Bundesrat um die Zustimmung zu diesem Gesetz bitten.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Ministerpräsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Minister Katz hat die Notwendigkeit dieses Gesetzes bestritten unter Hinweis auf das Preisgesetz. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß das Preisgesetz noch nicht da ist. Es ist deshalb die Frage, ob wir nicht die Lücke, die da entstehen kann, durch dieses Gesetz schließen müssen. Die Eilbedürftigkeit der nach diesem Gesetz zu ergreifenden Maßnahmen bedarf nach den Vorgängen der letzten Wochen doch wohl keiner Auseinandersetzung mehr. Die Bundesregierung beabsichtigt gar nicht, derart weitgehende Folgerungen zu ziehen, wie sie Herr Minister Katz hier vorhin dargestellt hat, als er seine Auffassung über den § 2 des

Gesetzes vortrug. Es dreht sich hier allein darum, ein Instrument zu schaffen, das die **Bundesregierung** in die Lage versetzt, bei schnell wechselnden Situationen **sofort handeln** zu können, was sich auf dem Gebiete des Brotpreises in den letzten Wochen hinreichend als notwendig erwiesen hat. Dafür brauchen wir dieses Gesetz ganz dringend.

Herr Minister Katz hat ferner gemeint, daß wir das Gesetz in den nächsten Wochen noch nicht haben werden. Ich darf Sie darüber unterrichten, daß der Herr Vizekanzler die Absicht hat, die Hohen Kommissare persönlich anzugehen mit dem Ersuchen, auf die Vetofrist sowohl für das Getreidegesetz wie auch für das Brotpreisgesetz zu verzichten. Bei der gegenwärtigen Situation glauben wir, daß dieser Schritt zum Erfolg führt und daß wir das Gesetz in wesentlich kürzerer Zeit als normal erhalten werden.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Sonnemann ist mir ein Satz nicht klar. Er hat erklärt, wir hätten kein Preisgesetz. Nun, das **Preisgesetz** haben wir. Wir haben es aus der Bizone übernommen, es ist dann auf die Trizone erstreckt worden, am 21. Januar 1950 — ich habe es hier vor mir — verlängert und dann bis zum 1. Oktober weiter verlängert worden. Also das Preisgesetz gilt, und es wird nach der Absicht der Bundesregierung noch weiter verlängert werden, wenn nicht inzwischen das endgültige Preisgesetz verabschiedet sein wird. Darüber besteht doch nicht der geringste Zweifel. In § 3 dieses Gesetzes heißt es nun, daß Anordnungen der Bundesminister auf Grund der Gesetze der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen, wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung haben. Das ist geltendes Recht, und darüber, daß das auf den Brotpreis anzuwenden ist, hat doch bisher in Wissenschaft und Literatur und auch in den Entscheidungen nicht der geringste Zweifel bestanden. Infolgedessen haben wir ein Preisgesetz für den Brotpreis, das heute gilt und das aller Voraussicht nach auch weiter gelten wird, wenn es nicht inzwischen durch das neue Preisgesetz ersetzt wird. Also dieses Argument kann doch wohl nicht anerkannt werden.

Nein, der Sinn des Gesetzes ist vollkommen klar; es soll der Bundesrat ausgeschaltet werden. Deshalb ergeht die Frage an die Bundesratsmitglieder, ob sie eine Selbstausschaltung des Bundesrates befürworten und sich damit einverstanden erklären wollen.

Dr. KLEIN (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich glaube, bei der Beratung des ganzen Brotpreisgesetzes hat niemals ein Zweifel darüber geherrscht, daß dieses Gesetz neben einem etwa bestehenden Preisgesetz nicht dringend notwendig ist. Der Hinweis des Herrn Vertreters des Bundesernährungsministers, daß man ein solches Preisgesetz noch nicht habe, bedeutet ja doch nur, daß man sich in einen **Wettlauf** zwischen dem **Preisgesetz** und diesem **Brotpreisgesetz** begeben will. In dem allgemeinen Preisgesetz ist die Federführung dem Wirtschaftsminister übertragen worden als derjenigen Instanz, die wirtschaftliche Vorgänge ganz allgemein federführend bearbeiten soll, während das Brotpreisgesetz zunächst einmal die Zuständigkeitsverlagerung innerhalb der Bundesregierung selbst vorsieht und diese Maßnahmen nun einem einzelnen Ressort überträgt, das im allgemeinen nur agrarische und ernährungswirtschaftliche Interessen zu vertreten hat. Schon aus diesem Grunde sollte man Bedenken gegen ein solches Gesetz haben.

(A) Wenn aber hier auf die Eilbedürftigkeit solcher Brotpreismaßnahmen hingewiesen und die Bitte ausgesprochen wird, diese Maßnahmen nun dem Ministerium allein zu übertragen, so möchte ich darauf hinweisen, daß sich die **Stellungnahme der Bundesregierung** zu den Vorgängen auf dem Ernährungssektor in den letzten 4 Wochen eigentlich **ständig** gewandelt hat.

(Sehr richtig!)

Hinsichtlich des Margarinepreises und hinsichtlich sehr vieler anderer Vorgänge haben wir durchaus keine einheitliche Linie erkennen können. Aus diesem Grunde würde ich es für notwendig halten, daß der Bundesrat bei derart wichtigen Vorgängen, die das ganze deutsche Volk angehen, eingeschaltet wird.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine Damen und Herren! Die Ausführungen von Herrn Stadtrat Dr. Klein sind mir insofern nicht ganz verständlich, als in dem Gesetz ja ausdrücklich davon gesprochen wird, daß die Bundesregierung und nicht etwa der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Bedenken hinsichtlich einer Verlagerung der Zuständigkeiten von uns auf den Herrn Bundeswirtschaftsminister oder umgekehrt dürften damit hinfällig werden.

Ich möchte aber noch einige Worte zu der Eilbedürftigkeit sagen. Ich bin fest überzeugt, daß die Schwierigkeiten, die gerade bei den Herren Innenministern der Länder in den letzten Tagen hinsichtlich der **Durchsetzung des Konsumbrot**es aufgetreten sind, erheblich geringer gewesen wären, wenn wir endlich eine richtige gesetzliche Handhabe gehabt hätten. Sie, Herr Stadtrat Dr. Klein, bemängeln, daß eine klare Linie in der Brotpreis- und Brotgetreidepolitik der Regierung nicht bestanden habe. Warum denn nicht? Weil wir bislang noch immer nicht die gesetzliche Grundlage haben, um die wir uns seit Monaten bemühen. Ich glaube, es gibt kein stärkeres Argument für unsere Bitte, dieses Gesetz möglichst ohne Widerspruch anzunehmen, als gerade der Hinweis darauf, daß es in den letzten Monaten nicht möglich gewesen ist, so gerade zu fahren, wie wir es gern gemocht hätten.

Präsident ARNOLD: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, gegen das Gesetz über die Festsetzung von Brotpreisen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Schleswig-Holstein hat im Gegensatz dazu den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zur Abstimmung darüber, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, die übrigen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident ARNOLD: Der Bundesrat hat mit 23 (C) gegen 20 Stimmen beschlossen, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das vorläufige Handelsabkommen vom 3. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan (BR-Drucks. 605/50).

HARMSEN (Bremen), Berichterstatter: Es handelt sich um ein Gesetz im Rücklauf. Der Bundestag hat die Vorlage unverändert angenommen. Ich empfehle, von dem Recht, den Vermittlungsausschuß anzurufen, keinen Gebrauch zu machen.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort gewünscht?— Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, in bezug auf das vom Deutschen Bundestag am 28. 7. 1950 verabschiedete Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen vom 4. 3. 50 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zu der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 562/50).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Ich habe nur ganz kurz für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu berichten, daß er unter Annahme der Rechtsdeutung des Rechtsausschusses empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen. Ich darf den Herrn Kollegen Dr. Katz bitten, die Deutung des Rechtsausschusses näher zu erläutern. (D)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein paar kurze Worte sind für diese interessante Rechtsfrage doch notwendig. Ich werde mich bemühen, es so kurz wie möglich zu machen. Ich bin überzeugt, daß das Land Hessen dem Rechtsausschuß für viele Jahre Dank zollen wird, daß er sich bemüht hat, diese **schwierige legislatorische Zweifelsfrage**, die das Land Hessen seit langem bedrückt, nunmehr einigermaßen zu klären.

(Heiterkeit.)

Die Bundesregierung hat uns hier eine Entscheidung zur Stellungnahme vorgelegt, die die Zuständigkeitsregelung gemäß Art. 129 GG klarstellen soll. Dieser Entscheidung kann man nur mit einer Einschränkung zustimmen. Die Entscheidung, die die Bundesregierung vorlegt, besagt, daß die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund der in § 115 AVAVG in der Fassung des Hessischen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthaltenen Ermächtigung gemäß Art. 129 Abs. 1 GG mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auf den Bundesminister für Arbeit als die sachlich zuständige Stelle übergegangen sei. Der Rechtsausschuß ist auf Grund seines genauen wissenschaftlichen und praktischen Studiums zu dem Ergebnis gelangt, daß das nicht gut möglich sei. Denn am Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes, am 23. Mai 1949, existierte noch kein Bundesarbeitsmi-

(A) nister. Dieser Bundesarbeitsminister ist erst durch seine Ernennung am 21. 9. 1949 in Funktion getreten. Und wenn für das Land Hessen zwischen dem Mai 1949 und dem September 1949 legislative Maßnahmen notwendig waren, so waren sie auch gerechtfertigt, wenn der Landesminister für Arbeit sie dort vorgenommen hat. Demgemäß empfiehlt der Rechtsausschuß unter R 113/50 in Ziffer 1 folgenden Beschluß des Bundesrates:

Dem Entscheidungs-Vorschlag der Bundesregierung wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Ermächtigung mit dem 21. September 1949 — dem Tage der Ernennung des Bundesministers für Arbeit — auf den Bundesminister für Arbeit als die nunmehr sachlich zuständige Stelle übergegangen ist.

Damit wird der erste Schritt zur Sanierung dieser legislatorischen Verhältnisse in Hessen getan.

Der zweite Schritt ist auch nicht ganz einfach. Denn nach diesem Datum sind in Hessen noch zwei Verordnungen verkündet worden, die nunmehr der Rechtskraft entbehren. Es wird daher empfohlen, daß der Herr Bundesminister für Arbeit diese beiden Verordnungen mit rückwirkender Kraft vom 21. September 1949 durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates wieder in Kraft setzt. Diese Empfehlung ist in Ziffer 2 der Vorlage des Rechtsausschusses ausgesprochen. Ich empfehle, dem zuzustimmen.

Dr. Hans MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Landes Bayern habe ich hierzu folgende Erklärung abzugeben:

Bayern kann sich dem Votum des Rechtsausschusses zum mindesten insoweit nicht anschließen, als dieser vorschlägt, daß die hier in Betracht kommende Ermächtigung bereits mit dem 21. September 1949 auf den Bundesminister für Arbeit übergegangen sei.

Nach bayerischer Auffassung kann der Übergang der Ermächtigung nur gleichzeitig mit dem Übergang der Lasten erfolgen. Solange die Arbeitslosenfürsorge aus Landesmitteln bezahlt wurde, war der Landesminister zuständig. Der Bundesarbeitsminister kann erst dann zuständig werden, wenn der Bund die Lasten übernimmt, d. h. mit dem Wirksamwerden des Überleitungsgesetzes nach Art. 120 GG, also frühestens mit dem 1. April 1950. Bei Zugrundelegung dieser Auffassung wären die beiden von Hessen nach dem 21. September 1949, nämlich am 27. Oktober und 10. Dezember 1949, erlassenen Verlängerungs- und Ergänzungsverordnungen — Hessen hielt sich offensichtlich damals selbst für zuständig! — rechtswirksam, während sie nach dem nunmehrigen Votum des Rechtsausschusses ungültig wären und durch eine rückwirkende Verordnung des Bundesarbeitsministers ersetzt werden müssen. Dies ist kein befriedigendes und praktisches Ergebnis.

Bayern kann sich auch nicht damit einverstanden erklären, daß die in § 115 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Hessischen Fassung vorgesehene Beteiligung der Landesbehörden einfach wegfällt, da auch nach Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes zumindest hinsichtlich der darin vorgesehenen Interessenquote die Landesinteressen berührt werden.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Be-

richterstatler hat dem Plenum des Bundesrats vorgeschlagen, zu dem Entscheidungsvorschlag der Bundesregierung gemäß den Empfehlungen des Rechtsausschusses auf Drucks. R 113/50 Stellung zu nehmen. Bayern hat hierzu eine abweichende Erklärung abgegeben.

(Dr. Beyerle: Ich möchte fragen, ob Bayern etwa einen formulierten Antrag vorgelegt hat!)

— Ein formulierter Antrag ist von Bayern nicht gestellt worden.

(Dr. Hans Müller: Wenn sich andere Länder unserer Rechtsauffassung anschließen, stellen wir einen entsprechenden Antrag! — Heiterkeit. — Dr. Beyerle: Württemberg-Baden würde sich anschließen!)

— Bis jetzt ist ein Antrag nicht gestellt.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Der Antrag, den das Land Bayern stellen will, ist doch sehr klar. Die Bundesregierung hat uns eine Entscheidung vorgelegt, der der Bundesrat zustimmen soll. Wenn man diese Entscheidung nicht billigt, selbst nicht mit der Modulation, mit der der Rechtsausschuß die Annahme empfohlen hat, lehnt man sie ab, und zwar mit der Begründung, wie sie eben gegeben worden ist. Das ist doch klar.

Präsident ARNOLD: Ich stelle fest, daß bis jetzt ein Antrag nicht vorliegt. Zur Abstimmung steht die Empfehlung des Rechtsausschusses gemäß Drucks. R 113/50. Dann bitte ich diejenigen Herren und Damen die Hand zu erheben, die gegen die Annahme dieser Empfehlung stimmen wollen. — Bayern stimmt dagegen. Wer enthält sich? — Württemberg-Baden und Rheinland-Pfalz. Alle übrigen stimmen dafür. Damit ist diese Empfehlung angenommen.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung: (D)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 563/50).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Sozialpolitik hat zu dieser notwendigen und begrüßenswerten Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen zwei **Abänderungsanträge** zu stellen. Einmal beantragt der Ausschuß, § 2 Abs. 1 zu streichen. Diese Streichung wird deswegen beantragt, weil durch diesen Abs. 1 der Personenkreis zu weit gezogen wird.

Ferner wird beantragt, dem § 5 Abs. 3 folgende neue Fassung zu geben:

Die Unterhaltsbeihilfe ist bis zur Aufnahme der Zahlung der Versorgungsrente von der bisherigen Stelle weiter zu zahlen und auf die für den gleichen Zeitraum zustehenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

Hier handelt es sich um eine Klarstellung, damit die Bezüge für die Berechtigten ohne Unterbrechung weiterfließen.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben vorgetragenen Änderungsanträge zuzustimmen.

- (A) Die Punkte 16, 17 und 18 sind abgesetzt und zurückgestellt.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Meldung von Beständen an Getreide und Mehlerzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 620/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in Abweichung von seiner Empfehlung vom 4. August 1950 — BR-Drucks. Nr. 629/50 — der Anordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit folgender Begründung nicht zuzustimmen:

- a) Mit der Anordnung PR 38/50 sind für Juli (und die folgenden beiden Monate) Preise nur für Roggen und Weizen und für ausländisches Futtergetreide festgesetzt worden, für inländisches Futtergetreide dagegen nicht. Trotzdem soll die Meldepflicht für alle Getreidevorräte und auch für die Vorräte an Mahlerzeugnissen eingeführt werden. Es kommt hinzu, daß die Preise für Juli erst nachträglich mit der bisher noch nicht verkündeten Anordnung PR 38/50 festgesetzt werden.
- b) Der Zeitraum zwischen dem Stichtag für die Meldungen und der Meldefrist beträgt nunmehr zwei Monate, so daß unrichtige Meldungen leicht möglich sind, besonders wenn man den völlig unzureichenden Kontrollapparat der Länder berücksichtigt.
- c) Die Mühlen waren nach den Auslassungen der Bundesregierung verpflichtet, Mehl, das sie aus zum alten Preis eingekauftem Getreide ermahlen hatten, auch zum alten Mehlpreis abzugeben. Soweit sich die Mühlen hiernach gerichtet haben, ist für eine Abschöpfung kein Raum, so daß auch die Meldung insoweit wenig Wert hat.

(B) Es ist weiter noch anzufügen, daß die Meldungen aus allen Ländern so lauten, daß praktisch mit einer solchen Anordnung nichts mehr herauszuholen ist. Der Einsatz würde sich keineswegs lohnen. Es würde ein zweites Speisekammergesetz, wenn man so wolle, geschaffen werden, bei dem praktisch nichts herauskomme. Aus diesen Gründen und Erwägungen heraus kam der Agrarausschuß nach eingehender Erörterung zu dem Ergebnis, dem Bundesrat zu empfehlen, der Anordnung nicht zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Anordnung zur Änderung der Anordnung über Meldung von Beständen an Getreide und Mahlerzeugnissen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

(Zuruf.)

— Bremen hat sich dabei der Stimme enthalten. Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; hier: Wiederherstellung der Regierungsvorlage in § 4 Ziffer 16 (BR-Drucks. Nr. 638/50, 376/50, 574/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es handelt sich hier um eine sehr einfache Angelegenheit. Wir haben vor einiger Zeit die Verordnung zur Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verabschiedet. Bei der damaligen Beratung haben wir in § 4 die Ziffer 16 vorläufig gestrichen, weil die Unklarheit bestand, ob dieses Institut für Raumforschung in Bad Godesberg überführt werden sollte oder nicht. Die Verhandlungen haben inzwischen eine völlige Klärung dieses Punktes herbeigeführt. Ich schlage daher vor, die Ziffer 16 im § 4 wiederherzustellen, damit gleich mit dieser einen Verordnung die Überführungsaktion durchgeführt werden kann.

Präsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Vorschlag des Berichterstatters entsprechend beschlossen hat.

(D) Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung.

Die nächste Sitzung ist für Freitag, den 18. August, vorm. 11 Uhr in Aussicht genommen.

(Zurufe.)

Es wird angeregt, die Sitzung auf nachmittags 14 Uhr zu verlegen, weil eine Anzahl Herren am Vormittag verhindert ist. — Dann beraume ich die nächste Sitzung an auf Freitag, den 18. August, nachmittags 14 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 18.20 Uhr.)